

Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Pyrmont

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. 1996 Seite 382) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds- GVBl. 1992 Seite 29) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. Seite 233) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont am 19. Dezember 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Pyrmont als entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender Pflichtaufgaben durch die Freiwillige Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig (Entgeltliche Pflichtaufgaben):

- Hilfeleistungen bei Unglücksfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind
- Hilfeleistungen bei Notständen, die nicht auf Naturereignisse beruhen
- Brandsicherheitswachen gem. § 28 Abs. 1 NdsBrandSchG
- Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG
- Leistungen auf Grund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm)
- Leistungen bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Bränden oder Gefahrenlagen
- Leistungen infolge von Fehlalarm durch eine automatische Brandmeldeanlage
- Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbränden)

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht zu den in § 1 des NBrandSchG aufgeführten Pflichtaufgaben zählen, sind gebührenpflichtig (gebührenpflichtige freiwillige Leistungen). Dazu gehören insbesondere:

- die Beseitigung von Ölsuren und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen
- Türöffnungen bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.
- das Einfangen bzw. Bergen von Tieren
- das Entfernen bzw. Umsetzen von Wespennestern
- die Behebung von Wasserschäden
- die Mitwirkung bei Räum - und Aufräumarbeiten
- die Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen
- die Sicherung bzw. Entfernung von sturzgefährdeten und umgestürzten Bäumen sowie gefährlicher Äste
- die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- oder sonstigen Hilfsgeräten
- Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4

Kosten - und Gebührenschuldner

1. Kostenschuldner für Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist derjenige, zu dessen Gunsten oder in dessen Auftrag die Leistungen erbracht werden.
2. Im übrigen richtet sich die Kostenersatzpflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2, § 26 Abs. 4 oder § 28 Abs. 1 NBrandSchG.
3. Gebührenschuldner für Leistungen nach § 3 dieser Satzung ist derjenige, zu dessen Gunsten oder in dessen Auftrag die Leistungen erbracht werden.
4. Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz / dieselbe Gebühr schulden, haften gesamtschuldnerisch.

§ 5

Entstehung der Kostenersatz- bzw. Gebührenpflicht und Fälligkeit

1. Die Kostenersatz- oder Gebührenpflicht entsteht zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung, d.h. mit dem Einrücken der Feuerwehr in den Standort bzw. mit der Rückgabe von Geräten.
2. Die Kostenersatz- oder Gebührenpflicht entsteht auch dann, wenn der Schuldner nach Ausrücken der Feuerwehr auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von der Feuerwehr zu vertreten ist.
3. Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Bad Pyrmont ein längeres Zahlungsziel gewähren.
4. Die Kosten bzw. die Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt werden.

§ 6

Gebührenmaßstab

1. Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als **Anlage** beigefügten Kostentarifes- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Berechnungsgrundlage ist die Zeitspanne, während der das Personal und die Fahrzeuge oder Geräte vom jeweiligen Standort abwesend sind (Einsatzzeit) sowie die tatsächliche Kilometerleistung der Fahrzeuge. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen des Standortes und endet mit der Rückkehr zum Standort.
3. Die erste Einsatzstunde wird voll, darauffolgende Einsatzzeiten werden bis zu 30 Minuten mit einem halben Stundensatz berechnet.
4. Für Leistungen, die nicht ausdrücklich in der Anlage festgelegt sind, werden die Kosten bzw. Gebühren entweder auf der Grundlage der Selbstkosten oder analog zu ähnlichen Leistungen erhoben.

§ 7

Härteklausele

1. Die Stadt Bad Pyrmont kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
2. Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatzaufwand an Personal, Fahrzeugen oder Geräten können die Kosten bzw. Gebühren auf der Grundlage des erforderlichen Einsatzaufwandes reduziert werden.

§ 8

Haftung

1. Die Stadt Bad Pyrmont haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Materialien entstehen, wenn und soweit die Feuerwehr diese nicht selbst bedient und einsetzt.
2. Die Stadt Bad Pyrmont haftet nicht für solche Sachbeschädigungen, die die Freiwillige Feuerwehr zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen für erforderlich halten durfte. Der Zahlungspflichtige hat die Stadt Bad Pyrmont von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.
3. Für Schäden, die anlässlich der Erbringung notwendiger Maßnahmen dem Auftraggeber oder Dritten entstanden sind, haftet die Stadt Bad Pyrmont nur, wenn dem von ihm beauftragten Personal der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Pyrmont Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bad Pyrmont, 20. Dezember 2002

gez.

Demuth
Bürgermeister

Veröffentlicht:

Bad Pyrmont, 21. Dezember 2002

Demuth
Bürgermeister

Anlage

Kosten- und Gebührentarif gemäß § 6 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Pyrmont

I. Personaleinsatz	€
1. pro eingesetzter Person und Stunde	15,00
an Sonn- und Feiertagen	25,00
zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)	25,00
2. pro Person und Stunde bei Brandsicherheitswachen	10,00
3. Sollte der Verdienstaufschlag mehr als 15 €/Stunde betragen, ist der tatsächliche Verdienstaufschlag zu zahlen.	
 II. Fahrzeugeinsatz (jede Stunde und Fahrzeug)	
Tragkraftspritzenfahrzeuge	30,00
Löschgruppenfahrzeuge LF 8	40,00
Löschgruppenfahrzeuge LF 16	60,00
Tanklöschfahrzeug TLF 8	50,00
Tanklöschfahrzeug TLF 16	60,00
Rüstwagen RW 2	100,00
Drehleiter	120,00
Einsatzleitwagen	30,00
Sonstige Fahrzeuge	30,00
 III. Arbeitsgerät	
Flutlichtscheinwerfer	10,00
Stromerzeuger	10,00
Belüftungsgerät	10,00
Motorkettensäge	10,00
Tragkraftspritze	15,00
Hydraulische Hebe- und Trenngeräte	15,00
sonstige Kleingeräte	5,00

IV. Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterial wie Kleinteile (Schrauben, Scheiben, Kohlensäure, Azetylen, Sauerstoff, Betriebsstoff, Öle, Filter, Säcke, Verbandsmaterial, Schaumlöschmittel, Trockenlöschmittel, Ölbindemittel und ähnliches) wird nach Verbrauch zu den jeweiligen Tagespreisen (Selbstkosten) zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

Spezielle Reinigungskosten für besondere Ausrüstungsgegenstände werden nach Aufwand zuzüglich 10% Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

V. Fehlalarme

1. Pauschalgebühr 250,00
2. Bei Unfugalarmen werden die Gesamtkosten des Einsatzes berechnet.